

14. März 2014



la^{13/13}
 Herrn Oberbürgermeister f 1017
 über
 Magistrat
 und
 Herrn Stadtverordnetenvorsteher
 an den Ausschuss für
 Frauenangelegenheiten

Der Magistrat
 Dezernat für Wirtschaft
 und Personal
 Stadtrat Detlev Bendel

14. März 2014

Beschluss und Protokollnotiz Nr.0024 vom 14. Mai 2013 (Vorlagen-Nr. 13-F-03-0056)

„Der Magistrat wird gebeten,

1. zu berichten, was die Prüfung der rechtlichen Situation zur Erhöhung der Frauenquote in den Geschäftsführungen und Aufsichtsräten (der städtischen Gesellschaften bzw. in den Gesellschaften, an denen die LH Wiesbaden eine Mehrheitsbeteiligung hält) ergeben hat;
2. den Erfahrungsbericht dazu, wie sich die Situation in vergleichbaren Städten darstellt und welche Maßnahmen dort zur Erhöhung der Frauenquote umgesetzt wurden, bzw. geplant sind, vorzulegen.“

Zu 1.:

Es gibt weder auf der Grundlage des Bundes- noch auf der Grundlage des Landesrechts eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhöhung der Frauenquote hinsichtlich der Besetzung von Geschäftsführungspositionen sowie hinsichtlich der Besetzung von Mandaten in den Aufsichtsgremien städtischer Gesellschaften (z. B. GmbH, AG, KG). Da das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) nur für die öffentliche Verwaltung und die Eigenbetriebe gilt, ist die dort enthaltene Vorschrift im § 12 „Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen sein.“ nicht auf städtische Gesellschaften anzuwenden. Dies wäre nur bei einer freiwilligen Selbstverpflichtung oder aufgrund entsprechender Vorgaben des Privatisierers, also der Kommune, der Fall.

Allerdings gibt es auf Bundesebene (Bundesfinanzministerium) sogenannte Grundsätze guter Unternehmensführung in öffentlichen Unternehmen. Sie enthalten u.a. Empfehlungen und Anregungen in Bezug auf die Frauenquote in Aufsichtsgremien. In Teil A, Public Corporate Governance Kodex des Bundes, ist unter 5.2 in Bezug auf die Besetzung des Überwachungsorgans formuliert: „Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsor-

gans soll darauf geachtet werden, dass ... in diesem Rahmen ... auch auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken“ ist.

Zu 2.:

Zur Aussage der Frauenquote in den Geschäftsführungen und Aufsichtsräten anderer vergleichbarer Städte kann keine repräsentative Aussage getroffen werden, da der Stadt Wiesbaden hierzu keine Erhebung vorliegt. Die Prüfung verschiedener, der Verwaltung bekannter Beteiligungsberichte kommt zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Frauen in Wiesbaden bezogen auf die genannten Bereiche sich grundsätzlich nicht deutlich von vergleichbaren Städten absetzt. In keinem geprüften Beteiligungsbericht wurden Aussagen zu Erhebungsmaßnahmen der Frauenquote getroffen.

Ergänzend sei daraufhin gewiesen, dass die EU die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote für Aufsichtsräte plant. Der Entwurf einer entsprechenden EU-Richtlinie sieht vor, dass von 2020 an in börsennotierten Unternehmen mindestens 40 Prozent der Aufsichtsräte Frauen sein müssen. Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen mit mehrheitlich öffentlichen Anteilseignern werden in der Richtlinie ebenfalls explizit erwähnt. Sie sollen dieselbe Quote bereits im Jahr 2018 erfüllen. Die Mitgliedsländer sollen eigenständig Sanktionen für die Unternehmen im Fall der Nichtbefolgung festlegen. Vorgeschlagen werden dabei Bußgelder oder eine Annullierung der Postenbesetzung nach vorheriger gesetzlicher Prüfung. Einige Mitgliedsländer, darunter Deutschland, haben bereits Widerstand gegen die Verabschiedung der Richtlinie im Ministerrat angekündigt.

Gesetzliche Quoten für Aufsichtsräte gibt es bereits in Frankreich, Spanien, Norwegen, Island, Belgien, Italien und den Niederlanden. Auch der Bundesrat hat im September 2012 einen Gesetzentwurf verabschiedet, der die Einführung einer 40-prozentigen Frauenquote bei Aufsichtsräten börsennotierter und mitbestimmter Unternehmen ab 2023 vorsieht. Gesonderte Regelungen für Aufsichtsräte öffentlicher Unternehmen sind hier allerdings nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf wird derzeit durch den Bundestag beraten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of fluid, connected strokes that form a stylized name or set of initials.